

# Verordnung betreffend Ausbildung und Prüfung von Organistinnen und Organisten

(Organistenkurse, Prüfung (Verordnung))

vom 23. Februar 2010

---

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen<sup>1</sup> fördert und gewährleistet mit geeigneten Kursen den Nachwuchs von qualifizierten Organistinnen und Organisten und beschliesst als Verordnung<sup>2</sup>:

## 1. Der Kirchenrat

Der Kirchenrat wählt die Kursleitung, die Lehrkräfte und die Prüfungsexperten<sup>3</sup>.

## 2. Die Kurse

Die Kurse dauern vier Semester<sup>4</sup>. Sie beginnen alle zwei Jahre unter der Voraussetzung, dass sich mindestens vier<sup>5</sup> Teilnehmende aus unserer Region anmelden. Die Ferien richten sich nach denjenigen der Schulen der Stadt Schaffhausen. Der Kurs kann auch modular besucht werden (Ziff. 5 hiernach).

## 3. Die Ausschreibung

<sup>1</sup> Die Ausschreibung des Kurses erfolgt durch die Kursleitung im Kirchenboten, im Schulblatt, in den Zeitungen der Region, durch Mitteilung an die Kirchenstände, die Pfarrämter, die Kantonsschule, die Musikschule und den Organistenverband sowie an die im Kanton niedergelassenen staatlich diplomierten Orgellehrkräfte.

<sup>2</sup> Die Kursleitung nimmt die schriftlichen Anmeldungen entgegen und orientiert den Kirchenrat über die definitive Teilnehmerliste.

## 4. Für den Kursbesuch

Für den Kursbesuch werden Kenntnisse der elementaren Musiklehre und eine grundlegende technische Fertigkeit im Spiel eines Tasteninstrumentes vorausgesetzt<sup>6</sup>. In Ausnahmefällen können diese Kenntnisse auch während des Kursbesuches erworben werden. Es ist möglich, nur einzelne Fächer des Kurses zu belegen.

## 5. Das Unterrichtsprogramm

<sup>1</sup> Das Unterrichtsprogramm wird von der Kursleitung erstellt. Es umfasst folgende theoretischen Fächer:

- Hymnologie (20 Lektionen);
- Liturgik (20 Lektionen);
- Musiktheorie I und II (je 20 Lektionen);
- Orgelbau (20 Lektionen);
- Orgelliteraturkunde (20 Lektionen).

<sup>2</sup> Der Unterricht findet in der Regel am Montagabend statt, zusätzlich auch an einigen Samstag-Vormittagen (teilweise fächerübergreifend).

<sup>3</sup> Dazu gehört der regelmässige Orgel-Einzelunterricht, erteilt durch eine staatlich diplomierte Orgellehrkraft nach Wahl der Kursteilnehmenden. Über Ausnahmen entscheidet die Kursleitung.

## 6. Kursinhalt und Anforderungen bei der Abschlussprüfung

<sup>1</sup> Hymnologie:

- Vorläufer und geschichtliche Entwicklung des Kirchengesangs, heutige Formen und Tendenzen;
- Kenntnis und Interpretation des Liedgutes im gottesdienstlichen Gesang.

<sup>2</sup> Liturgik:

- Vorläufer und geschichtliche Entwicklung des Gottesdienstes, heutige Formen und Tendenzen;
- Elemente und Aufbau von Gottesdiensten.

<sup>3</sup> Musiktheorie:

- Elementare Musiktheorie, Blattsingen und Musikdiktat;
- Grundkenntnisse des mehrstimmigen Satzes (Choralsatz, Generalbass, Kontrapunkt);
- Grundlegende musikalische Gattungen und Formen.

<sup>4</sup> Orgelbau:

- Physikalisch-akustische Grundbegriffe, Grundlage des Orgelbaus, Kenntnis der Register und ihrer Verwendung.

<sup>5</sup> Orgelliteraturkunde:

- Kenntnis der namhaften Orgelkomponisten, Stilepochen und Gattungen.

<sup>6</sup> Orgelpraxis:

- Vortrag des musikalischen Teils eines Gottesdienstes:
- Eingangsspiel;
- erstes Lied mit Intonation (2 Strophen);
- Zwischenspiel;
- zweites Lied mit Intonation (2 Strophen);
- drittes Lied mit Intonation;
- Ausgangsspiel;
- Das dritte Lied und eines der freien Orgelliteraturstücke werden eine Woche vorher bekannt gegeben und sollen daraufhin im Selbststudium erarbeitet werden.
- Verzeichnis der in den beiden Kursjahren erarbeiteten Orgelwerke;
- Drei Gottesdienstordnungen, welche die Kursteilnehmerin, der Kursteilnehmer im letzten Halbjahr vor der Prüfung selbständig erarbeitet und aufgeführt hat;
- Mit den selbst gewählten Stücken sollen mindestens zwei Stilepochen abgebildet werden;
- Eines der drei Lieder mit Intonationen soll ein Lied mit Akkordbezifferung sein.

<sup>7</sup> Bei bestandener Abschlussprüfung<sup>7</sup> erhalten die Kursabsolvierenden einen Bericht der Prüfungskommission über ihre Leistungen und einen vom Kirchenrat ausgestellten Ausweis.

## 7. Die Kurskosten

<sup>1</sup> Die Kurskosten werden von der Kirche getragen. Die Kursteilnehmenden, auch solche, die nur einzelne Module belegen, entrichten einen Kursbeitrag, der vom Kirchenrat festgesetzt wird<sup>8</sup>. Er ist semesterweise im Voraus (31. Januar/ 31. Juli) zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Kantonalkirche beteiligt sich an den Kosten für den Orgelunterricht. Der Kirchenrat legt die Höhe fest<sup>9</sup>.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat setzt eine Prüfungsgebühr fest<sup>10</sup>.

## 8. Inkraftsetzung

Diese Verordnung<sup>11</sup> tritt auf den 1. März 2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 5. Januar 1999; sie gilt insbesondere für die ab Sommer 2010 beginnenden Kurse.

Schaffhausen, 23. Februar 2010

Im Namen des Kirchenrates  
Die Präsidentin: Silvia Pfeiffer  
Der Sekretär: Jürg Uhlmann

Teilrevision von Ziff. 6 Abs. 6 durch Beschluss des Kirchenrats vom 14.11.2023

Teilrevision von Ziff.2 durch Beschluss des Kirchenrats vom 02.07.2024

Teilrevision von Ziff. 7 Abs. 2 durch Beschluss des Kirchenrats vom 13.08.2024

---

<sup>1</sup> gestützt auf Ziff. 6 lit. c des Dekrets der Synode betr. Ausbildung der Organisten vom 20. Juni 1968 (RS 407.310) sowie heute auch auf Art. 138 Abs. 6 KO (RS 201.200)

<sup>2</sup> geändert 20.03.2012 durch die Verordnung RS 201.201; vorher: "als Reglement"

<sup>3</sup> Ziff. 6 Organistenkurs-Dekret (RS 407.310); betr. Entschädigungen an Kursleitung, Lehrkräfte, Prüfungsexperten siehe Ziff. 3 der Verordnung RS 407.312

<sup>4</sup> Ziff. 2 Organistenkurs-Dekret (RS 407.310); zu aktuellen Kursen siehe Link: [www.ref-sh.ch/orgelkurs](http://www.ref-sh.ch/orgelkurs)

<sup>5</sup> von fünf auf vier geändert mit Beschluss des Kirchenrates vom 02.07.2024

<sup>6</sup> Zu den Zulassungsbedingungen siehe Ziff. 6 lit. c Organistenkurs-Dekret (RS 407.310)

<sup>7</sup> Prüfungsgebühr siehe Ziff. 2 der Verordnung RS 407.312

<sup>8</sup> Siehe Ziff. 1 der Verordnung RS 407.312

<sup>9</sup> geändert mit Beschluss des Kirchenrates vom 13.08.2024

<sup>10</sup> Siehe Ziff. 2 der Verordnung RS 407.312

<sup>11</sup> Teilrevision 2012 durch Ziff. 3 der Verordnung RS 201.201; vorher: "Reglement"